

# Info - Blatt

## Vor- und Nacharbeit wegen Teilnahme an der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung?

(„Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung in einer grundlegenden pädagogischen Qualifizierung“ vom 10.07.2017)

Sehr zum Erstaunen aller Beteiligten hat das Referat Berufliche Schulen zur o.a. Verordnung per Erlass vom 12.09.2017 folgende Verfahrensweise geregelt und diesen an die Schulleiterinnen und Schulleiter der beruflichen Schulen zur Umsetzung gesandt:

Zitat:

„Die Qualifizierung findet gemäß § 2 (1) Organisation und Ablauf der Qualifizierung „...berufsbegleitend...“ in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt“. **Somit sind ggf. durch die Teilnahme bedingte nicht gehaltene Unterrichtsstunden vor- bzw. nachzuarbeiten“**

Der Lehrerhauptpersonalrat hat eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung beauftragt, ob der Erlass der Mitbestimmung des Personalrates gem. unterliegt und gleichzeitig zu überprüfen, ob die im Erlass angezeigte Verfahrensweise des Vor- bzw. Nacharbeitens von durch die Teilnahme an der Qualifizierung nicht gehaltenen Unterrichtsstunden rechtmäßig ist.

### Im Ergebnis des Rechtsgutachtens vom 19.12.2017 ist folgendes festzustellen:

1. **Es besteht ein Mitbestimmungsrecht des Lehrerhauptpersonalrates** gem. § 68 Abs.1 Nr. 17, § 70 Abs.1 Nr. 4 und 6 PersVG M-V zum Erlass vom 12.09.2017 und zwar zu folgenden Punkten:
  - allgemeine Fragen der Fortbildung, Voraussetzungen für eine Freistellung für die Fortbildung
  - Festlegung der Zeiten jeder einzelnen Fortbildungsveranstaltung
  - Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung
2. **Es gibt keine Rechtsgrundlage für das Vor- und Nacharbeiten von teilnahmebedingt nicht gehaltenen Unterrichtsstunden. Auch die Lehrkräftearbeitszeit-LVO enthält hierzu keine Regelung.**

Zitat:

„Selbst wenn es eine solche Rechtsgrundlage gäbe, wäre diese unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Erhöhung der Regelstundenzahl (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.06.2015 – 5 KN 148/14 - ‚juris‘) rechtswidrig, da eine solche Regelung zu einer faktischen Erhöhung der Arbeitsleistung führt, ohne das dargelegt wird und gleichzeitig eine Entlastung vorgenommen wird.“

**Fazit:**

**Die im Erlass vom 12.09.2017 angezeigte Verfahrensweise ist unwirksam und kann an den Schulen nicht umgesetzt werden**, da es weder eine Rechtsgrundlage für das Vor- und Nacharbeiten der Unterrichtsstunden gibt, noch ein personalrechtliches Mitbestimmungsverfahren gab.

Sollten Sie bereits zur Vor- und Nacharbeit verpflichtet worden sein, dann machen Sie Ihre Ansprüche in Form von Zeitguthaben oder Freizeitausgleich geltend.

### Muster 1 (Gutschrift als Zeitguthaben):

„Wie Ihnen bekannt ist, wurde ich wegen der Teilnahme an Maßnahmen der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung am ... zur Vor- und Nacharbeit verpflichtet. Hierfür gibt es allerdings keinerlei Rechtsgrundlage. Die von mir in Abweichung zu meinem Schuljahreseinsatzplan geleisteten Unterrichtsstunden sind als Zeitguthaben im Rahmen meines Schuljahreseinsatzplanes zu erfassen.“

### Muster 2 (konkreter Freizeitausgleich):

„Wie Ihnen bekannt ist, wurde ich wegen der Teilnahme an Maßnahmen der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung am ... zur Vor- und Nacharbeit verpflichtet. Hierfür gibt es allerdings keinerlei Rechtsgrundlage. Ich beantrage die von mir ohne Rechtsgrundlage am ... mehr geleisteten ... Unterrichtsstunden durch Freizeitausgleich am ... auszugleichen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Angela Gillmeier, 2. Stellv. Vors. des LHPR, Mitglied der FG BS (Tel.: 0385 5887381)  
Heinz Grämke, Rechtssekretär der GEW (Tel.: 0385 4852716)